

Das neue Richterbild in Betreuungssachen

Carola von Looz

Zusammenfassung

Richter und Richterinnen sind im Betreuungsverfahren nicht nur mit juristischen, sondern auch mit menschlichen und sozialen Problemen befasst. Die Begegnung mit Menschen in Krisensituationen fordert sie heraus. Darauf sind sie schlecht vorbereitet. Denn in der juristischen Ausbildung spielen psychologische, therapeutische und pädagogische Fragestellungen kaum eine Rolle. Das kann sich auf die Qualität der richterlichen Arbeit ungünstig auswirken. Die juristische Ausbildung sollte daher um Lehrangebote aus dem Bereich der Sozialwissenschaften ergänzt werden. Außerdem sollte das Fortbildungangebot für Betreuungsrichterinnen und -richter erweitert und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Therapeuten, Sozialarbeitern und Pädagogen vom Dienstherrn unterstützt werden.

Abstract

Judges of guardianship court are facing not only legal, but also human and social problems. The encounter with persons in crisis challenges them. They are badly prepared for these problems, because the juridical education hardly contains any psychological, therapeutic and pedagogic issues. Therefore the quality of work may fall behind. The faculties of law should offer additional courses about social themes. In addition to that the offer of further training for judges should be expanded and interdisciplinary collaboration with therapists, social workers and educators should be supported.

Schlüsselwörter

Richter - Studium - Qualität - Sozialwissenschaft - Betreuungsrecht - Rechtsprechung - Empathie - Fortbildung

Einleitung

Richter ist ein archaischer Beruf. Obwohl die meisten Erwachsenen „noch nie etwas mit dem Gericht zu tun“ hatten, können sie ihr ideales Richterbild gut beschreiben. Richter sind nach diesem Bild männlich, gelassen, unbestechlich, gute Zuhörer, energisch im Aufrechterhalten der Sitzungsordnung, streng mit durchschimmernder Güte. Nichts kann sie aus der Fassung bringen, nichts Menschliches ist ihnen fremd; ihr Blick ist entlarvend, ihr Urteil abgewogen und geeignet, die gesellschaftliche Ordnung wiederherzustellen. Sie forschen nach der Wahrheit als Grundlage der richtigen Entscheidung.

Eine solche Erwartung entspringt der tiefen Sehnsucht des Menschen nach Gerechtigkeit, ohne die gesellschaftliche Ordnung und Frieden nicht denkbar sind. Im demokratischen Rechtsstaat hat die Justiz auch eine Wächterfunktion, auch die Aufgabe, staatliche Macht zu teilen und damit im Gleichgewicht zu halten. Aber die Vorstellungen vom guten Richter sind aus der Sicht des Volkes in allen Gesellschaften ähnlich: Richter und Richterinnen sollen unparteiisch sein, aufmerksam zuhören, ihre Emotionen im Griff haben, ihre Zunge zügeln, die Lüge durchschauen und die Wahrheit erkennen, Autorität, Güte und Weisheit ausstrahlen. Am Ende des Verfahrens soll ein gerechtes und allen gerecht werdendes Urteil stehen.

Erwartungen an das Betreuungsgericht

Wie sieht die Rechtswirklichkeit in den Gerichten aus? Wie gehen Gesellschaft und Gerichte mit diesen Erwartungen um? Nach meinem Eindruck reagieren die Beteiligten von Gerichtsverfahren durchweg gelassen auf Äußerlichkeiten. Alter, Geschlecht, Berufserfahrung erscheinen ebenso unwichtig wie die sachliche Ausstattung der Gerichtsgebäude oder das Layout der Gerichtspost. Empfindlich reagieren die Bürger und Bürgerinnen aber auf mangelnde Sorgfalt, hektisches Verhandeln, schlechte Aktenkenntnis, ungeduldiges Zuhören, Abwürgen von Redbeiträgen, Personenverwechslungen und Stressreaktionen.

Der Richterschaft sind die gesellschaftlichen idealen Erwartungen, wie sie eingangs beschrieben wurden, sehr bewusst, entstammt sie doch selbst dieser Gesellschaft. Der hohe Anspruch an die menschliche Qualität richterlicher Tätigkeit kann bedrückend wirken. Als Entlastung bieten sich Verhaltensweisen aus dem Spektrum Distanz und Nähe an. Wer gern als unfehlbare Autorität wirken will, betont häufig alles, was Abstand schafft: Umständliches Amtsdeutsch, Formalismus, Emotionslosigkeit, Sachlichkeit, Anrede der Beteiligten mit ihrer Funktion statt mit ihrem Namen („Frau Zeugin“) bis hin zur Wahrnehmung der eigenen Tätigkeit als Aktenbearbeitung und nicht als Arbeit mit Menschen.

Die gegenteilige Reaktion will Nähe schaffen. Hier zeigen sich Richter und Richterinnen besonders freundlich, begreifen ihre Tätigkeit als Dienstleistung, sind bemüht, den Beteiligten Unsicherheit zu nehmen, betonen häufig ihr Verständnis, entschuldigen sich oft für die Eigenheiten der Justiz, zeigen Gefühle und sagen ihre Meinung. In der Übertreibung wirkt eine solche Haltung unsicher, um Bestätigung werbend, bisweilen distanzlos. Dennoch sind Rich-

ter und Richterinnen der freundlichen Art beliebter, während den distanzierten Richtern und Richterinnen vielleicht mehr Kompetenz zugeschrieben wird.

Besonderheiten des Betreuungsverfahrens

Das Betreuungsverfahren ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und insgesamt weniger formalistisch und kompliziert als zum Beispiel Zivil- oder Strafverfahren. Die Probleme, die es zu lösen gilt, sind ernst und berühren das Leben der betroffenen Menschen tief greifend. Die Verfahren können bei Gefahr für den betroffenen Menschen ein hohes Tempo entwickeln und zu ungewöhnlichen Ermittlungsmethoden führen. Richter und Richterinnen können bei den Betroffenen plötzlich im Wohnzimmer stehen oder am Krankenbett auftauchen. Anrufe am späten Abend oder am Arbeitsplatz sind nicht ungewöhnlich – alles Situationen, denen die Verfahrensbeteiligten in einem ordentlichen Zivilverfahren nicht ausgesetzt sind. Mit anderen Worten, Betreuungsrichter und -richterinnen können einem sehr nahe kommen. Erstaunlich viele Beteiligte des Betreuungsverfahrens nehmen hin, dass Justizpersonen sie – zum Teil nach sehr kurzfristiger Ankündigung – in ihrer Privatsphäre aufsuchen. Gleichwohl ist dies ein staatlicher Eingriff, bei dem Diskretion und Takt gefordert sind.

Distanz und Nähe

Im Umgang mit den Beteiligten ist die Ausbalancierung von Nähe und Distanz von besonderer Bedeutung. Wenn also die Richterin oder der Richter im häuslichen Schlafzimmer steht, um einen Eindruck vom Kranken zu gewinnen, sollten sie sich der Beurteilung der äußeren Umstände enthalten. Letztlich geht es die Justiz nichts an, wie es bei den Bürgerinnen und Bürger zu Hause aussieht, es sei denn, es wäre für die Betreuungsentscheidung relevant. In der Vergangenheit habe ich auf die Beschreibung des Eindrucks von der häuslichen Umgebung im Vermerk über die Anhörung großen Wert gelegt. Inzwischen rücke ich aus Rücksichtnahme vor der Privatsphäre der Beteiligten davon ab. Besser noch, als sich einer schriftlichen Beurteilung der Lebensumstände der Beteiligten zu enthalten, wäre es, sich auch in der Wahrnehmung nur auf die wesentlichen Eindrücke zu fokussieren und alles andere auch im Inneren unkommentiert zu lassen. Auch als Richter oder Richterin muss man nicht alles beurteilen wollen.

Dies gilt vor allem für die vorgefundenen innerfamiliären Beziehungen und das Verhalten von Freunden und Nachbarn. Richter und Richterinnen können sie durchweg nicht beurteilen und sollten davon Ab-

stand nehmen. Was zum Beispiel eine schwierige Ehe zusammenhält, wissen nicht einmal die Kinder, wenn sie auch ihre meist falschen Theorien dazu haben. Warum eine Aschenputtel-Tochter jeden Nachmittag am Bett der herrischen Mutter sitzt, wissen wir nicht. Wenn wir glauben, dass sie die Anerkennung der Mutter ersehnt, kann der Grund ein ganz anderer sein. Wenn also das Schicksal eine Familie in den Fokus der Justiz rückt, steht es Richterinnen und Richtern gut an, innere Distanz bei der Beurteilung dessen zu wahren, was sie sehen oder zu sehen glauben. Etwas anderes gilt natürlich für die Beobachtung kriminellen Verhaltens. Hier ist genaues Hinschauen Pflicht.

Umgekehrt verlangen Krankheiten, die eher Distanz erzeugen, dass Richterinnen und Richter innere Nähe zum Klienten und zur Klientin herstellen. Besonders Krankheiten, die mit einem Realitätsverlust einhergehen, können Fremdheit im Umgang hervorrufen: Psychose, Depression, hirnorganisches Psychosyndrom, Borderline-Erkrankung. Hier sollte man sich nicht durch die Besonderheiten der Erkrankung faszinieren lassen, sondern erkennen, dass die von den Erkrankten erlebten Gefühle wie Angst, Trauer, Panik, Einsamkeit und Entsetzen real und quälend sind. Für das Leid von Paranoiden ist es egal, ob sie wirklich verfolgt werden oder nicht. Sie erwarten von der Richterin oder von dem Richter zu Recht Empathie.

Geklärte innere Haltung

Richterinnen und Richter stehen im Betreuungsverfahren in der Nähe der helfenden Berufe und formulieren wie diese die Schwierigkeit, nicht abschalten zu können, die Probleme der Beteiligten mit nach Hause zu nehmen und so weiter. Sie äußern oft, sich abgrenzen zu müssen, die Dinge „nicht so nah an sich heranlassen zu dürfen“. Dieses Problem hört sich nach einer Nähe-Distanz-Frage an, ist es aber meines Erachtens nicht. Ich glaube nicht, dass hier eine Abgrenzung nach außen, um ein Zurückdrängen der Realität weiterhilft, sondern ich glaube, dass es um eine innere Auseinandersetzung geht. Ich muss mich nur von etwas abgrenzen, was meinen Seelenfrieden bedroht. Wenn mich der Anblick einer verwirrten alten Frau in der geschlossenen Abteilung der Psychiatrie bis in den Nachschlaf verfolgt, dann wahrscheinlich deshalb, weil ich mich mit meinem eigenen Altern und dem Verlust selbstwirksamer Teilhabe an der Gesellschaft nicht auseinander setzen will. Abgrenzung nach außen ist wirkungslos, hier muss ich die Erkenntnis zulassen, dass alles, was Menschen zustoßen kann, auch mir geschehen kann – nicht als kokette Beteuerung, sondern in vollem Ernst. Dann ist kein Abschalten mehr erforderlich.

Die Ruhe dieser seelisch erarbeiteten Erkenntnis macht gelassen im Umgang mit dem Leben anderer, ohne ihnen ein „Ach-wie-schrecklich“ aufzunötigen. Die Helfenden im Betreuungsverfahren haben einen klar definierten Auftrag. Die Beteiligten erwarten auch von der Richterin und dem Richter eine einfühlsame Erfüllung dieser Aufgabe, aber bestimmt kein „tätschelndes Mitleid“.

Formulare

Wie sieht der Kontakt zwischen Gericht und Bürgern aus? Leider stark formalisiert. Inzwischenwickeln Vormundschaftsgerichte – durch entsprechende Software unterstützt – fast ihre gesamte Korrespondenz mit den Verfahrensbeteiligten über Vordrucke ab. Salopp gesprochen: Man kann sich als Richterin oder Richter glücklich schätzen, wenn im Formular Leerzeilen vorgesehen sind, die es erlauben, eigene auf die Adressaten persönlich zugeschnittene Sätze einzufügen. Diese Vordrucke sind im Ton zwar weniger barsch als die Schreiben anderer Gerichtsabteilungen, aber die Antennen der Empfänger und Empfängerinnen sind fein: Sie spüren, dass sie nur allgemein gemeint sind. Für robuste Naturen ist das ohne Belang, für sensible Menschen in einer Lebenskrise ist dieser Umgang nicht vertrauensfördernd. Leider ist diese Entwicklung nicht aufzuhalten, da die Justizverwaltungen es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Sekretariate einzusparen. Wer als Richter oder Richterin eigene Texte versenden will, bekommt vielleicht wieder eine Chance, wenn in naher oder ferner Zukunft mit Spracherkennungsprogrammen gearbeitet wird.

Bis dahin sollten Richterinnen und Richter ihre Sprachsensibilität pflegen und die von ihnen verwendeten Vordrucke immer wieder auf Einfachheit, Verständlichkeit und Fairness gegenüber den Empfängerinnen und Empfängern überprüfen. Ein Satz ist einfach, wenn er klar gebaut ist. Solche Sätze finden sich in alten Gesetzestexten: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Die Gerichtssprache ist deutsch. Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwider wird, so kann der Richter oder die Richterin bei der Beleidigende für straffrei erklären. Solche Sätze sind schon bei flüchtigem Lesen leicht zu erfassen und können auch nach Stunden noch aus dem Gedächtnis repetiert werden. Leider sind moderne Gesetze komplizierter formuliert. Schlimmer noch hat sich die Amtssprache entwickelt: Substantivdeutsch, verschrobener Satzbau und Passivkonstruktionen, in denen keine Handelnden mehr auftreten, gelten als gepflegte Sprache. Eine solche Sprachebene schüchtert ein, macht unsicher, erinnert an kafkaeske Situationen. Die Amtssprache ist gewissermaßen eine

Sprache in Uniform. Mit jedem Satz, den man in Anschreiben vereinfacht und freundlich formuliert, gewinnt man das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger.

Anhörung

Nun macht Sprache allein noch keine Kommunikation. Gute Kommunikation ist sowohl eine Frage der Technik wie auch eine Frage der Haltung. Richterinnen und Richter beherrschen im Allgemeinen eine deeskalierende Gesprächsführung. Das heißt, sie können mit aufgebrachten Menschen so sprechen, dass sie sich wieder beruhigen. Am besten ist es, dabei davon auszugehen, dass Wütende nach ihrem Informationsstand zu Recht erzürnt sind. Manchmal lässt sich ein Streitpunkt als Missverständnis aufklären, manchmal muss man eigene Fehler eingestehen.

Dasselbe Prinzip lässt sich auf die Beteiligten des Betreuungsverfahrens anwenden: Wer depressiv, drogenabhängig, altersdement ist oder in einem Wahn lebt, handelt seinem eigenen System entsprechend. Er handelt so, wie er die Welt sieht. Auf diese Ebene muss sich einschwingen, wer in Kontakt kommen will. Die meisten Menschen spüren, ob sie nur Gegenstand eines Verfahrens sind oder ob man sich wirklich für sie interessiert. Dies ist schon an den Sprechanteilen abzulesen: Wenn die Richterin oder der Richter bei der Anhörung mehr spricht als der betroffene Mensch oder seine Vertrauensperson, entsteht ein Ungleichgewicht. Die Anhörung, sei sie die Erstanhörung oder das Schlussgespräch, ist die „Bühne“ des betroffenen Menschen: Hier zeigt er sich und seine Lebensumstände, hier kann er seine Vorstellungen und Lebenspläne in das Verfahren einbringen und dieses durch Zustimmung, Ablehnung oder Alternativwünsche gestalten. Die Anhörung ist das Kernstück jedes Betreuungsverfahrens. Die Klienten und Klientinnen werden sich unwohl fühlen, wenn sie kaum zu Wort kommen und wenig Raum haben, sich zu zeigen angesichts der Energie des Gerichts, das eine stringente Verhandlungsführung pflegt.

Faires Verfahren

Wir kommen damit zum Charakter des fairen Verfahrens. Alle Prozessordnungen meinen damit das Gleichgewicht der Kräfte. Dort wo es Gegenspieler gibt – im Strafverfahren Staatsanwaltschaft und Verteidigung, im Zivilprozess die streitenden Parteien, im Verwaltungsprozess Staat und Bürger –, sind die Verfahrensregeln so ausgelegt, dass beide Prozessparteien gleich starken Einfluss auf den Gang des Verfahrens und sein Ergebnis haben.

Im Betreuungsverfahren geht es nicht um Streitentscheidung oder Anklage und Verteidigung. Hier stehen sich Staat und Bürger gegenüber. Der durch Krankheit ohnehin sozial geschwächte Mensch kann sich gegenüber dem fürsorglichen Staat nur durch eine Fülle von Verfahrensgarantien behaupten: Der betroffene Mann, die betroffene Frau gelten in ihrem Betreuungsverfahren als prozessfähig, selbst wenn sie nicht geschäftsfähig sind. Sie können also selbst Anträge stellen und Beschwerden einlegen, die zu beachten sind. Wenn sie ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, ist für sie ein Verfahrenspfleger oder eine Verfahrenspflegerin zu bestellen. Gegen ihren freien Willen darf keine Betreuung eingerichtet werden. Ihnen ist vor allen wichtigen Verfahrensschritten rechtliches Gehör zu gewähren. Zu Anhörungen dürfen sie Vertrauenspersonen hinzuziehen. Viele Verfahrensregeln sollen vorschnelle Entscheidungen vorbeugen: Regelmäßige Pflicht zur Einholung von Gutachten, die Beteiligung der Betreuungsbehörde, Anhörung von Familie, Freunden und wohlmeinenden Nachbarn, der Vorrang der Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Menschen vor allen Nützlichkeitserwägungen.

Dennoch ist diese gestärkte Position in Gefahr, geschwächt zu werden, etwa indem die Betreuungsbehörde nicht am Verfahren beteiligt wird oder das Gericht keinen Verfahrenspfleger, keine Verfahrenspflegerin bestellt oder oberflächliche Gutachten benutzt. Den Gerichten wird die nachlässige Beachtung des Verfahrensrechts leicht gemacht, weil dies für das Gericht nur selten Konsequenzen hat: Wenn die Beteiligten das Ergebnis des Verfahrens akzeptieren können, beschweren sie sich nicht mehr über Verfahrensfehler, selbst wenn sie sich darüber geärgert haben. Es ist eine Sache richterlicher Fairness, die Verfahrensgarantien für die betroffenen Menschen zu beachten.

Zeitmangel

Ich komme damit zur Ursache nachlässigen Richterhandelns im Betreuungsverfahren – der tatsächliche oder vermeintliche Mangel an Zeit. Aus einem Grund, den Soziologen und Soziologinnen sicher erklären können, ist unsere Gesellschaft davon überzeugt, für den sorgfältigen Umgang mit Menschen keine Zeit mehr zu haben. Das gilt für das Privatleben, in dem es durchweg als Last empfunden wird, junge, kranke und alte Menschen zu betreuen, Trauernden beizustehen und Einsamen zuzuhören. Das gilt um so mehr im Berufsleben, in dem Stress und Hetze die Menschen voneinander trennen, Schreibarbeiten für wichtiger gehalten werden als ein Gespräch, und die Möglichkeiten des direkten Kontakt-

tes systematisch abgebaut werden, etwa indem sich zwei auf demselben Gang sitzende Kollegen lieber mailen als aufzustehen und einander aufzusuchen. Das Gespräch wird zum Luxus, im Berufsleben beinahe eine verbotene Übung, hastig abgehandelt. Zudem wächst der Anspruch der Bürger und Bürgerinnen und der Institutionen an jedweden Dienstleistenden, also auch an das Betreuungsgericht, die Leistung möglichst schnell zu erhalten. Das Krankenhaus möchte ihre Klientel schnell ins Altenheim entlassen, das Sozialamt möchte rasch die Kündigung der Wohnung des Klienten oder der Klientin, um nicht „doppelt“ zahlen zu müssen, der Sohn eines Betroffenen hätte gern schnell den Betreuerausweis, um zeitig in den Urlaub fahren zu können.

Zeitinvestition

„Ein Mangel an Zeit ist immer auch ein Mangel an Menschlichkeit“ lautet ein der Politikerin *Cornelia Schmalz-Jacobsen* zugeschriebenes Zitat. Zeitmangel kann sich damit im Betreuungsverfahren fatal auswirken. Umgekehrt ist es das Beste, was man als Richterin oder Richter in schwierigen Situationen tun kann, sich Zeit für die Menschen zu nehmen, ihnen zuzuhören, auch wenn sie weit ausholen und anscheinend nicht zur Sache reden. Die Betroffenen im Betreuungsverfahren sprechen eigentlich immer „zur Sache“. Ob sie von einer lang zurückliegenden Urlaubsreise mit dem verstorbenen Gatten, über die schwatzhafte Nachbarin oder den neuen Freund der Enkelin berichten – immer wird dem Zuhörenden die Stimmungslage, das Verhältnis zu Menschen, Wünsche und Vorstellungen der Person umso deutlicher, je länger er zuhört. Zeit zu haben ist also ein Gebot richterlicher Sorgfalt.

Damit meine ich nicht nur Zeit für die Betroffenen selbst, sondern auch für ihre Angehörigen und ihnen nahe stehende Menschen. Diese werden wegen der Parteilichkeit des Betreuungsrechts leicht vergessen. Das Gesetz räumt dem Wohl des oder der Betroffenen höchsten Stellenwert ein. Dieses ist von Betreuern und Betreuerinnen durchzusetzen, selbst wenn die Umgebung darunter leidet. Der sehr individualistische Ansatz des Betreuungsrechts sieht den kranken oder behinderten Menschen losgelöst von seinem Kontext und vernachlässigt so seine sozialen Bezüge. Das halte ich für einen Nachteil des Gesetzes.

Unvoreingenommenheit

Die Ressentiments gegen Angehörige haben sich in den letzten Jahren durch Sozialarbeit, Psychotherapie und Behindertensorge gezogen. Angehörige waren gegenüber Professionellen immer in der Vertei-

digung, hatten einen Malus (im Gegensatz zum Bonus), gegen den sie anarbeiten mussten. Diese Vorurteile bauen sich nur langsam ab. Immerhin gibt es in Altenheimen und Wohnstätten für behinderte Menschen ein Umdenken, weil ein dramatischer Personalabbau die ehrenamtliche Mithilfe erzwingt. Man „erlaubt“ Angehörigen mehr Mithilfe, ohne sie gleich zu beschuldigen, sie könnten nicht „loslassen“. Meines Erachtens ist die mangelnde Akzeptanz des Betreuungsrechtes in der Bevölkerung auch auf das latente Misstrauen, das Professionelle den Angehörigen entgegenbringen, zurückzuführen. In der Betreuung vermeiden es umsichtige Betreuende schon lange, auf Konfrontation mit dem nahen Umfeld der betroffenen Menschen zu gehen, wissen sie doch, dass ihnen das Engagement der Familie und der Nachbarschaft manche Probleme erspart.

Von Richterinnen und Richtern im Betreuungsverfahren erwarten die Beteiligten mehr als zweckbestimmtes Handeln. Sie wünschen sich eine richterliche Haltung, die allen gerecht wird. Damit ist nicht gemeint, einen Ausgleich unter den verschiedenen Interessen der Beteiligten herzustellen. Das ist in diesen Verfahren nicht richterliche Aufgabe. Gemeint ist, den Menschen gerecht zu werden, auch wenn man ihre Interessen nicht unterstützt. Ein Beispiel: Ein psychisch erkrankter Mensch möchte lieber in seiner Wohnung bleiben als täglich eine offene Begegnungsstätte zu besuchen. Seine Mutter, bei der er wohnt und die ihn versorgt, würde es aber sehr schätzen, wenn er dieses Angebot nutzte, weil sie dann einige Stunden am Tag für sich selbst zur Verfügung hätte. Hier ist es nicht Aufgabe der Betreuung, einen Ausgleich herzustellen, etwa indem man Methoden ersinnt, den Betreuten zum Besuch der Begegnungsstätte zu überreden, damit „allen gedient ist“. Jedoch sollte man als Richter oder Richterin in jedem Einzelnen den Menschen sehen und hier der Mutter deutlich machen, dass sie ebenso wichtig ist wie ihr Sohn und sie keineswegs moralisch verpflichtet ist, ihm ihre kreative Begabung zu opfern. Welche Konsequenz sie daraus zieht, ist allein ihre Entscheidung.

Respekt vor den Bindungen der Klientel

Im Betreuungsrecht hat der Wille der betreuten Frau, des betreuten Mannes eine herausragende Bedeutung. Die Betreuerinnen und Betreuer sind an ihn gebunden, es sei denn, das Wohl der Betroffenen ist erheblich gefährdet. Das Gesetz stärkt also die subjektive Weltsicht, die Wünsche und Vorstellungen des Individuums. Richterinnen und Richter sollen diese Stellung der betroffenen Personen stärken und verteidigen. Sie sollen sie zwar als Individuen, nicht

aber losgelöst von ihren menschlichen Beziehungen sehen. Das gilt vor allem für Ehe und Familie. Gerade diese langjährigen Verbindungen werden von den Beteiligten weit häufiger als schicksalhaft empfunden als dies auf den ersten Blick zu erkennen ist.

Ein Beispiel: Eine Ehefrau mit psychischer Erkrankung, die in den Anhörungen bitter und anklagend über ihren Mann spricht, von dem sie sich angeblich lieber heute als morgen trennen würde, wenn da nicht dieses Hindernis (Geld, Krankheit des Mannes) wäre, weckt damit vielleicht Hilfsbereitschaft. Es ist aber nicht sicher, ob sie tatsächlich eine Veränderung will. Hier sollte man auch innerlich nicht voreilig Stellung nehmen. Ich wollte in den letzten Jahren einmal eine Frau und einmal einen Mann, die sich zu ihren Ehen ambivalent äußerten, vor der Dominanz der Ehepartner in Schutz nehmen und habe ihnen das Betreueramt nicht übertragen, obwohl sie darum kämpften – in beiden Fällen mit unbefriedigendem Ergebnis. Viel Energie und Ressourcen wurden für den verletzten Stolz und die daraus folgenden Aktionen der Ehepartner verwendet. Am Ende – als die Situation in der Betreuung keine Gefahr mehr für die Betroffenen erwarten ließ – übertrug ich das Betreueramt dann doch mit Einverständnis der Betroffenen auf die Ehegatten. Von den Angehörigen

conSozial 2006

**8. Fachmesse und Congress
für den Sozialmarkt in Deutschland**

**Mehrwert des Sozialen –
Gewinn für die Gesellschaft**

8. - 9. Nov. 2006
Messegelände
Nürnberg

www.consozial.de

hörte ich später, dass nun endlich Frieden eingekehrt sei. Hieraus ist nicht zu folgern, dass am besten Ehegatten zu Betreuenden bestellt werden sollten. Vielmehr ist eine unvoreingenommene richterliche Haltung gefragt, die den – oft widersprüchlichen Willen – des unzufriedenen Betroffenen wahrnimmt und flexibel auf das Zusammenspiel der Eheleute reagiert. Dabei ist zu bedenken, dass die Ehe grundgesetzlich gegenüber staatlichen Eingriffen geschützt ist.

Eine Grenze findet richterliche Zurückhaltung bei kriminellem Handlungen, seelischem Missbrauch, Grausamkeit oder grober Vernachlässigung durch Angehörige. Hier ist energisches Eingreifen erforderlich. Richterliche Unvoreingenommenheit ist ebenfalls gegenüber Kindern und Geschwistern angezeigt. Auch hier gilt, dass die Familiengeschichten im Verborgenen bleiben und oft aus Loyalität im Betreuungsverfahren nicht offenbart werden. Stattdessen ziehen sich Kinder oder Geschwister vom betroffenen Menschen still zurück und verhalten sich im Betreuungsverfahren nicht hilfreich. Richterinnen und Richter sollten keine Kritik üben, solange sie nicht die ganze Geschichte kennen.

Sachkenntnis

Um eine gerechte Entscheidung fällen zu können, sind nicht nur juristische Kenntnisse, sondern auch sozialer Sachverstand erforderlich. Es sollte dem Gericht geläufig sein, wie sich Krankheiten auf das Erleben der Kranken selbst und auf das Leben ihrer Umgebung auswirkt. Es sollte wissen, dass geistige Behinderung ein Sammelbegriff ist, hinter dem sich sehr unterschiedliche Fähigkeiten und Beeinträchtigungen verbergen. Ein Beispiel: Die manische Phase eines Menschen mit manisch-depressiver Erkrankung kann zu unbesorgten, hohen Geldausgaben, Rededrang und Realitätsverlust führen. Sie wird von Kranken oft als angenehm, von der Umgebung als sehr belastend erlebt. Umgekehrt ist die depressive Phase für die Umgebung angenehmer, für den Kranken aber quälend bis gefährlich. Ein weiteres Beispiel: An Altersdemenz erkrankte Menschen leben in der Vergangenheit, glauben oft, dass ihre Eltern noch leben, oder fühlen sich vom Kriegsgeschehen aktuell bedroht. Sie wollen in ihren Gefühlen begleitet werden. Eine Diskussion über Realität nutzt ihnen nicht. Ein drittes Beispiel: Menschen mit geistiger Behinderung sind entgegen landläufiger Meinung nicht per se bescheiden und dankbar. Sie wirken nur so, wenn eine sozial starke Umgebung sie hindert, eigene Wünsche und Vorstellungen zu entwickeln. Mit solchem Kenntnisstand kann das Gericht die richtigen Fragen stellen. Die Anhörung gewinnt so an Qualität und läuft nicht Gefahr, zur Farce zu werden.

Lebensvorstellung der betroffenen Menschen
Richter und Richterin sollten sich den Alltag eines dementen, psychotischen oder geistig und körperlich behinderten Menschen vorstellen können. Dazu sind Hintergrundinformationen erforderlich. Das Gericht sollte darauf dringen, dass medizinische Gutachten nicht überwiegend Textbausteine enthalten, sondern die konkrete Lebenssituation spiegeln, vor allem in Hinblick auf die Ressourcen des betroffenen Menschen. In der Anhörung sollte erörtert werden, inwieweit die Selbstbestimmung der Betroffenen respektiert und gefördert wird. Es geht um ein individuelles Leben und nicht um Massenabfertigung. Schön, wenn sich das auch in den Anhörungsprotokollen niederschlägt. Vordrucke für Anhörungsprotokolle sind eine Unsitte. Sie enthalten meist vorgefertigte Sätze, in denen das Gericht dokumentiert, dass es seine Hausaufgaben gemacht hat („D. Betr. wurde mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht. Das Gutachten d. Dr. X wurde besprochen. Die Aufgabenkreise wurden erörtert.“). Die Menschen, die das Gericht angehört hat, erscheinen nur noch in der Passivform. Richterinnen und Richter, die nicht nur ihren gewonnenen Eindruck protokollieren, sondern vor allem Wille, Vorstellung und Wünsche der betroffenen Menschen wiedergeben, fördern die aktive Rolle der Betroffenen, so wie es das Betreuungsrecht fordert.

Erforderlichkeit der Betreuung

Um eine vertiefte Kenntnis der Lebensumstände der Betroffenen zu erhalten, ist es meines Erachtens unverzichtbar, die Betreuungsbehörden mit der Bitte um Erstellung eines Sozialgutachtens am Verfahren zu beteiligen. Erst wenn das Gericht eine genaue Vorstellung von der Problemsituation gewonnen hat, kann es sich mit der Frage beschäftigen, wie viel Betreuung erforderlich ist. Denn die Betreuerbestellung ist subsidiär gegenüber anderen Hilfen.

Das Gericht muss diese möglichen anderen Hilfen im Bezirk kennen, um auf sie verweisen zu können. Damit sind nicht nur institutionalisierte Hilfen gemeint. Ein Beispiel: Ein geistig behinderter junger Mann, der noch die Schule besucht, wird zur Berufsvorbereitung auf ein Praktikum in eine Werkstatt für behinderte Menschen geschickt. Dort ist der Ton rauer, vertraute Menschen fehlen, der Erledigungsdruck ist ihm neu. Der junge Mann gerät in eine Krise. Wenn das Gericht weiß, dass Praktika verschoben werden können, die vertraute Lehrerin den jungen Mann auch mehrmals wöchentlich begleiten kann, es Therapeuten und Therapeutinnen in der Gemeinde gibt, die auf Menschen mit geistiger Behinderung spezialisiert sind, können Probleme früh-

zeitig angegangen werden, ohne dass vom jungen Mann Besitz ergriffen und er in eine Einrichtung verbracht werden muss.

Das neue Richterbild

Die Gesellschaft und damit auch die Beteiligten des Betreuungsverfahrens erwarten von den Richtern und Richterinnen also eine gelassene, unvoreingenommene, freundliche und verständnisvolle Haltung, sorgfältige Ermittlung des Sachverhaltes, ein offenes Ohr für die Sorgen der Beteiligten, Sensibilität und Takt, Wissen um Krankheiten und deren zwischenmenschliche Folgen sowie Kenntnisse über die soziale Wirklichkeit und Möglichkeiten der Hilfe. Dieses Bild knüpft an die eingangs genannten Qualitäten, die von richterlicher Arbeit verlangt werden, an. In gewisser Weise birgt das neue Richterbild die alte Sehnsucht – aber präziser, auf die moderne Sicht vom Umgang mit kranken und behinderten Bürgern und Bürgerinnen und ihren Angehörigen zugeschnitten und dringlicher eingefordert.

Aus- und Weiterbildung

Leider ist die juristische Ausbildung auf diese modernen Bedürfnisse nicht eingerichtet. Richterinnen und Richter lernen in ihrer Ausbildung primär die Rechtsanwendung. Sie werden zum Beispiel nicht darauf vorbereitet, sich in der Privatsphäre von Verfahrensbeteiligten zu bewegen. Sie haben im Studium nichts von Erkrankungen gehört, sie haben nicht gelernt, die Interaktionen von Familienmitgliedern zu erkennen und zu bewerten, sie wissen wenig von den Strukturen sozialer Hilfen und kennen sich in anderen gesellschaftlichen Bereichen außerhalb ihrer eigenen nur unzureichend aus. Sie haben in der Ausbildung nichts über Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Heilpädagogik, Soziologie, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit gelernt.

Die juristische Ausbildung zum Richter und zur Richterin ist immer noch geprägt vom Richterbild des 19. Jahrhunderts als dem eines gebildeten Mannes privilegierter Gesellschaftsschicht, der den Überblick hat und die wenigen – meist technisch-naturwissenschaftlichen – Fragen, die er sich nicht selbst beantworten kann, durch Gutachter und Gutachterinnen bearbeiten lässt. Diese Grundannahme ist durch die Wirklichkeit überholt. Hier muss die Ausbildungsstruktur deutlich geändert werden. Jurisprudenz darf nicht länger als reine Technik gelehrt werden. Daneben sollen die oben genannten Disziplinen auf dem Lehrplan stehen, nicht nur als Beiwerk, sondern als examsrelevante Fächer. Schließlich sollte das Recht aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger gelehrt werden, um angehenden Juristen und Juris-

tinnen deutlich zu machen, wie ihr Handeln gesellschaftlich wirkt. Bis es soweit ist, sind Richter und Richterinnen auf sich allein gestellt und müssen sich die erforderlichen Kenntnisse selbst aneignen. Sie sind also Dilettanten mit der Folge, dass ihr Wissen lückenhaft, sogar falsch und schwer zu korrigieren sein kann.

In einer populärwissenschaftlichen Zeitschrift findet die Richterin einen Artikel, in dem die Diagnose „Schizophrenie“ für überholt erklärt und stattdessen empfohlen wird, die beobachteten affektiven Störungen in den Blick zu nehmen und zu behandeln. Die Richterin kann mangels Kenntnis der wissenschaftlichen Entwicklung nicht erkennen, ob es sich um eine ernst zu nehmende Richtung, um eine Minderheitsmeinung oder eine Außenseiterposition handelt. Wenn sie sich jedoch dieser Überzeugung anschließt, kann es sein, dass sie ihre Umgebung mit ihrer Minderheitsmeinung belastet, sie jedoch aus Respekt vor ihrem Amt von niemandem korrigiert wird.

Für Richterinnen und Richter, die im Betreuungsrecht arbeiten, sind interdisziplinäre Fortbildungen daher eine gute Möglichkeit, Wissen zu erwerben, zu diskutieren und in ihren eigenen Standpunkten korrigiert zu werden. Solche Fortbildungen können nachholen, was in der Ausbildung versäumt wurde. Hier hören sie, wie sie auf andere wirken, welche Folgen ihre Entscheidungen im Leben der Menschen haben. Dies einerseits durch Teilnehmende aus allen im Betreuungsbereich arbeitenden Berufe, andererseits durch Referenten und Referentinnen aus sozialen und medizinischen Gebieten, die ihre Fragestellungen auffächern. So bekommt Justitia einen Spiegel vorgehalten und kann ihr eigenes Gesicht sehen – wenn sie die Augenbinde ablegt.